

Schulleitung in Nordrhein-Westfalen

Zeitschrift der Schulleitungsvereinigung NRW e.V.

- Wie wir es sehen
- Schulleitungssymposium in Zug/Schweiz im Rückblick
- In eigener Sache
- Stellungnahmen der SLV NRW
- Partnership International
- Ein Rückblick: Herbsttagung der SLV NRW e.V. in Witten
- „Krank machende Strukturen im Schulleitungsberuf - Antworten der Schulleitungsvereinigung NRW“ (*Rede der Vorsitzenden Margret Rössler auf der Herbsttagung*)
- Eine Reise zum Palast der Winde - SLV NRW Studienfahrt nach Nepal, Tibet und Bhutan
- Schulleiter müssen sich um alles kümmern – so stand es in der WAZ
- Bericht über die Mitgliederversammlung der SLV NRW am 19.11.2012 in Witten
- Klassenzimmertemperatur und Cybermobbing

Wie wir es sehen

Schulleitung in der eigenverantwortlichen Schule – bislang ein schwaches Konstrukt



Die eigenverantwortliche Schule hat uns Schulleitungen in den vergangenen Jahren eine Reihe neuer Aufgaben gebracht, die nicht nur mit mehr Arbeit verbunden sind, sondern auch mit erheblichen neuen Gestaltungsmöglichkeiten. Allen voran die schulbezogenen Einstellungsverfahren und die dienstlichen Beurteilungen in der Probezeit und bei Beförderungen. Diese mit der Aufgabe der Personalentwicklung und Personalführung eng verbundenen Aufträge werden aber nur halbherzig an die Schulleitungen gegeben. Letztlich bleibt die Entscheidungsmacht bei den Juristen der Bezirksregierungen, wird am „grünen Tisch“ vollzogen. Dort wird nur noch die Zahl der Hochwert-Adjektive ausgezählt von Bewerbern mit

Bestnote, wogegen es bei der Ausschreibung der Beförderungsstellen noch um pädagogische Konzepte oder organisatorische Aufgaben ging, um die Passung zum spezifischen Personalbedarf oder zum Schulprofil. Dies ist nur ein Beispiel für widersprüchliche Regelungen und Verfahren, die ungeeignet sind das proklamierte amtliche Berufsverständnis von Schulleitung umzusetzen.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung wurden ebenso zu Leitungsaufgaben erhoben wie die Förderung der Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer. Wann sollen Lehrkräfte das tun? Wir gehören zu den Ländern mit den höchsten Unterrichtsverpflichtungen bei Lehrkräften und Schulleitung, bei gleichzeitig geringer Präsenz der Lehrer/innen in der Schule. Da bleibt nicht viel Zeit für Austausch und Kooperation über das Tagesgeschäft hinaus am Arbeitsplatz Schule, es sei denn, es gelingt mit großer Überzeugungskraft, verbreitetem Leidensdruck oder einer glücklichen Zusammensetzung eines Kollegiums aus vielen begeisterten und innovationsfreudigen Menschen die Überzeugung zu verbreiten, dass zusätzlicher Einsatz und zusätzliche Anstrengungen sich lohnen und auch Freude machen können.

„Warum es sich lohnt Schulleiter/in zu sein“, Titel der Rede unserer Ministerin Sylvia Löhrmann auf der Herbsttagung der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen, meinte dementsprechend auch vor allem die Schulleiter/innen als Pädagogen, die freudig im Schulleitungsteam und in regionaler Vernetzung die großen Umwälzungen und heutigen Herausforderungen meistern.

Allerdings finden sich in der Realität unserer nordrhein-westfälischen Schullandschaft kaum teamförmige Schulleitungen.

Und die Arbeitsüberfrachtung der Schulleiter/innen betrifft zu 30% ihre Verwaltungsaufgaben bei einer überhöhten zwangsläufigen Zeitverwendung auf eigenen Unterricht und zugehörige zusätzliche Aufgaben.

Am meisten aber krankt es an dem Widerspruch zwischen benannten Leitungsaufgaben und entsprechender Entscheidungsbefugnis. Das hierarchische Verhältnis innerhalb der Schule wie zwischen Schulleiter/in und vorgesetzter Behörde ist widersprüchlich definiert und bringt zwangsläufig Beliebigkeit und Willkür hervor, je nachdem, in welche Richtung die oberste Entscheidungsmacht im Einzelfall ausschlägt. Krank machende Strukturen des Systems brauchen Harmonisierungen auf der rechtlichen und der strukturellen Ebene. Der einzelne Schulleiter/die Schulleiterin sind hier gefangen und einzeln in unausweichlichen Setzungen. Handlungsmöglichkeiten reduzieren sich auf Nachfragen ohne Recht auf Antwort und Versuche ohne Verbindlichkeit auf der anderen Seite.

Schulleitung unter dem Anspruch von Partizipation und gleichzeitigem Erhalt der Hierarchien - das begründet erneut die Forderung, die von vielen Tagungsteilnehmer/-innen unterstrichen und in vielen Zuschriften im Nachgang zu unserer Herbsttagung vehement gefordert wird: eine eigene Personalvertretung für Schulleiterinnen und Schulleiter.

Das Gespräch mit unserer Ministerin wird fortgesetzt – dies hat sie zugesagt und dies findet statt. Wir hoffen auf ernsthaftes Missfallen am status quo auch in ihrem Hause und entsprechende Taten.

M. Rössler

Margret Rössler, Vorsitzende

Impressum

Herausgeber: Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. (SLV NRW e.V.)

Vorsitzende: Margret Rössler

Geschäftsstelle: Manfred Wolff, Münsterter 34, 48291 Telgte, Tel.: 02504-9854551, Telefax: 02504-9854552 E: slv-nrw@slv-nrw.de, www.slv-nrw.de

Verantw. Redakteur: Ralf Bönder, Redaktionsanschrift: Lindenstr. 47, 50674 Köln, T: 0221-2400255 E: boender@slv-nrw.de

Erscheinungsweise: 4mal jährl. als Beilage von »Beruf : Schulleitung«

Bezugsbedingungen: Einzelheft SLV NRW: 5,20 € (im Mitgliedsbeitrag enthalten). Anzeigen: Bei der Geschäftsstelle o. der Redaktion anfragen. Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der SLV wieder.

Schulleitungssymposium in Zug/Schweiz im Rückblick

Ein Beitrag von Prof. Dr. Stephan Gerhard Huber

Das Schulleitungssymposium (SLS), das vom 26. bis 28. September 2013 nunmehr zum dritten Mal in Zug/Schweiz stattfindet, hat sich als Fachtagung zu Themen der Schulqualität, Schulentwicklung und des Schulmanagement fest im Veranstaltungskalender etabliert.

Die zentrale Frage des Schulleitungssymposiums 2011 lautete: Wie kann mehr Bildungsgerechtigkeit für Kinder und Jugendliche durch eine verbesserte Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsakteure erreicht werden?

Der Begriff der Kooperativen Bildungslandschaft beschreibt dabei ein Konzept, das darauf abzielt, Bildungseinrichtungen zu vernetzen und durch verstärkte Kooperationen Kindern und Jugendlichen bessere Bildungsbedingungen und vielfältige Bildungsmöglichkeiten zu bieten. Bildungsgerechtigkeit macht sich aber nicht alleine an Aspekten der Bildungs- bzw. Schulstrukturdiskussion fest. Argumentiert wird von Seiten der Bildungspolitik und Bildungspraxis sowie der Bildungsforschung, dass zum Gelingen bzw. zum Fördern von Bildungsgerechtigkeit ein kohärentes Gesamtsystem benötigt wird, in dem alle Akteure ihren Beitrag leisten, v.a. gemeinsam, aufeinander abgestimmt, in Absprache, ineinandergreifend. Um das zu erreichen, sind auch – unter Governance-Perspektive – die Führungskräfte der verschiedenen Einrichtungen und auf den verschiedenen Systemebenen besonders gefordert. Die angestrebte Kooperation wird hierbei einerseits durch vertikale Kooperation/Übergangsmanagement im Sinne einer bruchlosen Bildungskette erreicht, wozu eine verstärkte Kooperation der formellen Bildungsträger nötig ist, z.B. von Kindertagesstätte, Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule, Berufsbildung. Andererseits ist eine horizontale Kooperation im Sinne der Öffnung der Bildungseinrichtungen in die Gemeinde wichtig, denn die Förderung einer stabilen Persönlichkeitsentwicklung und die Vermittlung sozialer Kompetenzen bedarf der Kooperation mit anderen Akteuren, z.B. offener Jugendarbeit, Jugendverbänden, Sportvereinen etc.

Aktuell ist auf der Tagungswebsite eine Zusammenfassung des SLS 2011 als Videomitschnitt in verschiedenen Formaten aufgeschaltet: www.Schulleitungssymposium.net/2011/videos.php

Am SLS 2011 nahmen rund 400 Experten aus 30 Ländern aller fünf Kontinente teil. Unter den Teilnehmenden waren Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft (40%), Praxis (30%), Verwaltung (10%), Unterstützungssystemen wie Fortbildungsinstituten, Vereinen und Verlagen (15%) sowie Politik (5%). Das Programm gestalteten 108 Referentinnen und Referenten.

Im Plenumsprogramm widmeten sich namhaften Referentinnen und Referenten dem Tagungsthema „Kooperative Bildungslandschaften“

aus unterschiedlicher Perspektive. Nach der Begrüßung durch Prof. Dr. Brigit Eriksson, Direktorin der PHZ und Rektorin der PHZ Zug, Hans Jürg Grunder, Präsident des VSL CH, und Prof. Dr. Stephan Gerhard Huber, Leiter des IBB der PHZ Zug und Gastgeber der Tagung skizzierte Prof. Dr. Ernst Buschor, Mitglied im Stiftungsrat der Jacobs Foundation, ehem. Universität St. Gallen, Möglichkeiten und Grenzen von Bildungslandschaften in der Schweiz. Ebenfalls eine bildungspolitische Perspektive nahm Hans Ambühl, Generalsekretär der EDK, ein, als er zukünftige Perspektiven von Bildungslandschaften der Schweiz aufzeigte. Einen wissenschaftlich theoretischen Zugang zum Thema präsentierte Prof. Dr. Herbert Altrichter, Leiter der Abteilung für Pädagogik und Pädagogische Psychologie am Institut für Pädagogik und Psychologie der Johannes Kepler Universität Linz, in seinem Vortrag. Prof. Dr. Ellen Goldring, Professor of Education Policy and Leadership in the Department of Leadership, Policy, and Organizations at the Vanderbilt University, Nashville, Prof. Dr. James Spillane, Chair and Professor at the School of Education and Social Policy/Institute for Policy Research, Northwestern University, und Prof. Dr. Mel Ainscow, Professor of Education and Co-Director of the Centre for Equity in Education at the University of Manchester, berichteten in ihren Vorträgen jeweils über aktuelle empirische Forschungen zu inner- und außerschulischer Kooperation. Prof. Dr. Hans Günter Rolff, Wissenschaftlicher Leiter der Dortmunder Akademie für pädagogische Führungskräfte, stellte eine regionale Bildungslandschaft am praktischen Beispiel vor. Eine eher kritische Perspektive nahmen zum einen Dr. Heike Kahl, Geschäftsführerin der Deutschen Kinder und Jugendstiftung (DKJS), und zum anderen Prof. Dr. Mel West, Head of the School of Education at the University of Manchester, ein, die beide nach dem Nutzen kooperativer Bildungslandschaften für Kinder und Jugendliche fragten, nämlich der Qualitätssteigerung von Schule und Bildung und letztlich mehr Bildungsgerechtigkeit.

Im deutsch- und englischsprachigen Parallelprogramm des Schulleitungssymposiums konnten die Teilnehmenden aus über 60 Workshops, Symposien sowie Diskussionsrunden auswählen. Hier wurden auf vielfältige Weise die anstehenden Herausforderungen sowie Lösungsansätze in den Bereichen Schulqualität, Schulentwicklung und Schulmanagement thematisiert und diskutiert. Auch tauschten die Teilnehmenden hier intensiv ihre Ideen und Erfahrungen aus.

Ein besonderes Format der Tagung ist „Führung in anderen Handlungsbereichen“. In den letzten Jahren referierten folgende Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Kunst und Kultur, Politik, Sport, Kirche und Wirtschaft

- Dirk Bauermann, Trainer der Bundesliga Basketballmannschaft GHP Bamberg

- Rainer Lewandowski, Autor und Theaterintendant,
- Graziella Contratto, Dirigentin
- Abt Martin Werlen, Vorstand des Klosters Einsiedeln
- Dr. Annemarie Huber-Hotz, ehemalige Bundeskanzlerin der Schweiz
- Robert Heinzer, Head of Global Organization & HR, Firma Victorinox.

Neben den zahlreichen Veranstaltungen bot das Schulleitungssymposium 2011 auch wieder ein umfangreiches Rahmenprogramm mit kulturellen und geselligen Angeboten. Beispielsweise bot Prof. Dr. Carl Bossard einen historischen Stadtrundgang durch Zug an und André Abächerli und sein Team luden an der SLS-Bar im Innenhof der PHZ Zug zu netten Gesprächen ein. Dr. Hajo Sassenscheidt unterhielt die Gäste am Piano, ebenso wie das Duo Unterstock mit ihrer traditionellen Schweizer Alphornmusik. Während des Gesellschaftsabends trugen die Kabarettgruppe Improsant und die Live Musik Formation Quantensprung dazu bei, dass das Schulleitungssymposium 2011 wieder eine rundum gelungene Veranstaltung war.

Vertreter der Schulleitungsverbände haben sich sehr positiv zur Tagung geäußert und empfehlen sie ihren Mitgliedern besonders aufgrund der Vielfalt der Themen, der hohen fachlichen Qualität der Referierenden aus unterschiedlichen Handlungsbereichen, der professionellen Organisation, der zahlreichen Möglichkeiten zum Austausch in einem internationalen Netzwerk und nicht zuletzt aufgrund des besonderen Flairs des Tagungsortes.

Weitere Informationen zur Tagung (Video, Fotos, Präsentationen) sind zu finden unter:

www.schulleitungssymposium.net

Das Schulleitungssymposium 2013 hat das Thema „Herausforderungen und Chancen für Schule und pädagogische Führung“ und findet vom 26. bis 28. September 2013 statt. Informationen erhalten Sie hier in diesem Heft sowie unter:

www.Schulleitungssymposium.net/2013

IN EIGENER SACHE!!! IN EIGENER SACHE!!! IN EIGENER SACHE!!!

Liebe SLV NRW Mitglieder!

Die Geschäftsstelle bittet um die Zusendung Ihrer aktuellen Adresse (incl. E-Mailadresse) und Bankverbindung. Danke!

Leider kommt es immer wieder vor, dass Mitglieder unsere Verbandszeitschrift b:sl nicht erhalten oder E-Mails nicht zustellbar sind. Wir bitten Sie daher zur Sicherstellung eines reibungslosen Informationsaustauschs um entsprechende Aktualisierung der Kontaktdaten.

Ihre SLV NRW



Gut besuchtes Schulleitungssymposium in Zug/Schweiz

Stellungnahme der Schulleitungsvereinigung NRW

zum „Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ (9. Schulrechtsänderungsgesetz)/ Entwurf 10.09.2012 sowie zur „Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“

Die Schulleitungsvereinigung NRW begrüßt die Überlegungen zu einer neuen Gesetzgebung im Kontext der Inklusion und unterstützt den Willen zur Umsetzung im Bereich Schule.

Wir nehmen zu folgenden Punkten Stellung:

1. Sonderpädagogische „Unterstützung“ versus sonderpädagogische „Förderung“

Es gibt eine neue begriffliche Unterscheidung (Bezug: §2 (5) SchG/ Kommentar S. 12). Kritische Anmerkung: Ist aus der Veränderung der Begrifflichkeit eine Verwässerung der fachlichen Qualität der Förderung zu schließen? – Aus einem sonderpädagogischen Selbstverständnis heraus ist es unabdingbar, dass eine Förderung fachrichtungsspezifisch sein muss und nicht nur „besonders“ (vgl. Wortlaut im Gesetzestext). – Die Begrifflichkeit „sonderpädagogische Unterstützung“ ist inadäquat; es geht um sonderpädagogische Förderung!

Forderung: Es bedarf einer inhaltlichen Konkretisierung der neu eingeführten Begriffe, um Qualitätsindikatoren fachlich guter Förderung implizieren zu können. Und: Die Aufrechterhaltung des individuellen Rechtsanspruchs auf sonderpädagogische Förderung in jeder Organisationsform ist unabdingbar.

2. Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei „Behinderung“ und „Lern- und Entwicklungsstörungen“

Hier wird Bezug genommen auf § 19 (1)/ Kommentar S. 13/14; im Wortlaut heißt es:

„Nur wer aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung benötigt, um in der Schule erfolgreich mitarbeiten zu können, wird sonderpädagogisch gefördert.“

An dieser Stelle ist nicht klar, ob sich der Behinderungsbegriff auf alle Förderschwerpunkte bezieht. Was ist mit den Förderschwerpunkten Sprache (SQ)/ Emotionale-Soziale Entwicklung (ES)/ Lernen (LE)?

Forderung: Es bedarf (vgl. § 19 (2)/ Kommentar S. 14) auch der Präzisierung der Förderschwerpunkte analog zu § 5 AO-SF; eine Aufstellung der 7 Förderschwerpunkte ist nicht ausreichend.

Die grundsätzliche Beibehaltung ist allerdings begrüßenswert.

Bedarfsklärung von sonderpädagogischer Unterstützung/ Feststellung des Förderschwerpunktes/ Festlegung des Förderortes

Hier ist nach § 19 (5)/ Kommentar S. 15 ein Primat der Antragsstellung durch die Eltern vorgesehen. – Dies ist nicht hinnehmbar. Nicht alle Eltern sind in der Lage einen Antrag bei der Schulaufsicht durchzusetzen, oft mangelt es diesbezüglich schon an Aufgeklärtheit, z.B. Gefahr des Fristversäumnisses. Erfahrungsgemäß gelingen solche Antragsstellungen erfolgreich den Eltern, die gut informiert sind, die mit Nachdruck ihren Willen kundtun – mit Androhung auch juristischer Schritte gegen Behörden – und ihr Interesse artikulieren können. Es ist daher davon auszugehen, dass de facto weniger Anträge auf Feststellung des Förderbedarfs gestellt werden und somit auch Kinder mit erheblichen Lern- und Entwicklungsstörungen nicht ausreichend gefördert werden. Auch ist der Wegfall einer qualitativen Diagnostik nicht nachvollziehbar und widerspricht dem wohlverstandenen Interesse des Kindes.

Forderung: Sicherung einer guten und strukturierten Informationspolitik in zielführender Förderbedarfsausrichtung für die individuelle Problematik des Kindes.

4. Beratung durch die Schulaufsicht – im Sinne der „Ermunterung“ in Richtung einer allgemeinen Schule

In § 19 (5) und (6) SchG ist von o.g. Vorgehensweise die Rede. Eine grundsätzliche Gefahr besteht darin, dass die zuständige Schulaufsicht nur unzureichend über Fördermöglichkeiten und Förderorte informiert. Dies scheint ganz in der jeweiligen Beliebigkeit der Fachaufsicht zu liegen, die damit über diesen Weg als ein Steuerungselement installiert wird, das auch systemischen und ökonomischen Maßgaben dient und nicht nur dem Einzelfall, dessen individuellem Wohlergehen sie aber verpflichtet ist.

Die konkreten Förderbedarfe des jeweiligen Kindes könnten zu sehr in den Hintergrund gedrängt werden. Es ist zu fordern, dass die jeweilige Schulaufsicht über eine fachspezifische Förderung aufklärt und den Elternwillen gelten lässt, für die Übergangszeit, in der es beide Angebote gibt.

Forderung: Installierung „neutraler“ Beratungsstellen/ vgl. hierzu auch die sog. Förderausschüsse in anderen Bundesländern.

5. Ausnahmefallregelung bei SQ-Bedarfen

Eine Antragstellung auf sonderpädagogische Unterstützung durch die allgemeine Schule bei LE und ES ist gesetzlich möglich (Bezug (7)); allerdings laut Ausführungen nicht bei SQ. Dies birgt die Gefahr der Fehlinterpretation im Regelschulbereich. Bei einem SQ-Kind könnte sich ein LE oder ES Bedarf entwickeln, wenn die fachspezifische Förderung nicht frühzeitig einsetzt.

Forderung: Keine Ausnahmefallregelungen!

6. Zeitpunkt der Antragstellung auf sonderpädagogische Unterstützung bei LE

Hier wird Bezug genommen auf § 19 (7): Der Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung LE ist erst nach drei Jahren Besuch der Schuleingangsphase (Grundschule) und bis Ende der Klasse 6 möglich.

Forderung: Meldemöglichkeit zu früheren Zeitpunkten, sobald ein Bedarf erkennbar ist.

7. Feststellungsverfahren

In der Eingangsphase der Grundschule kann ein sog. sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf gesichert werden. Im Gesetz ist allerdings kein förmliches Feststellungsverfahren präzisiert. Dies hat den Vorteil, dass frühzeitige Stigmatisierung vermieden wird, birgt aber andererseits erhebliche Gefahr, lässt Raum für beliebiges Handeln und geht im schlimmsten Fall an einer exakten Eruiierung eines individuell-spezifischen Förderbedarfs vorbei, dessen Bearbeitung gerade zu einem frühen Zeitpunkt besonders wirksam sein könnte. Die geplante Budgetzuweisung hilft allenfalls aus dem Etikettierungs-Dilemma heraus. Die Organisationsverwaltung wird der Grundschule übertragen; hier besteht Gefahr der Überforderung, und die Stellung der Sonderpädagogen bzw. -pädagoginnen im System ist hier nicht näher erläutert. Unklar ist in diesem Zusammenhang die Formulierung im Gesetzestext „Einbeziehung sonderpädagogischer Fachkompetenz“ – Was heißt >Einbeziehung<? Welche Stelle wird einbezogen? Wer entscheidet über die Einbeziehung und über die Konsequenzen aus dem Befund?

Forderungen:

- Rollenklärung für alle Beteiligten ist erforderlich.
- Es sind daher Weiterbildungen unabdingbar, sowohl in der Regelschule als auch für Experten.
- Damit auch Bereitstellung von zusätzlichen personellen und zeitlichen Ressourcen zwingend! Dies auch wegen der erheblichen Fahrzeiten und Koordinierungsnotwendigkeiten für Sonderpädagogen, die an mehreren Schulen tätig sind.
- So müssen auch die Kriterien für eine qualitativ gute Förderung in Zusammenarbeit von Regel- und Sonderpädagogen erarbeitet werden.
- Resultat muss ein gutes fachliches und einheitliches Diagnoseinstrumentarium zur Feststellung des sog. sonderpädagogischen „Unterstützungsbedarfs“ sein. SQ-Förderbedarf würde

ohne einen Feststellungsbedarf erst gar nicht mehr erfasst. Dies bedeutet in letzter Konsequenz einen Fördermangel bei Schüler/innen mit Sprachbeeinträchtigungen.

8. Planungsvorhaben: Unterrichtsvorgaben für die einzelnen Förderschwerpunkte und Einrichtung einer Lehrplankommission

Forderung: Hier sind unbedingt alle Fachrichtungsvertreter einzubeziehen.

9. Findung von geeigneten allgemeinen Schulen durch die Schulträger und Schulaufsicht

In § 20 (3) findet sich dieser Hinweis ohne nähere Präzisierung hinsichtlich der Eignungskriterien allgemeiner Schulen für Inklusion; wann erscheint eine Schule geeignet – wann nicht?

Forderung: Installation strukturierter Formen des Austausches von Schulen – orientiert an einem bereitgestellten Eignungs- und Anforderungskatalog.

10. Elternwahlrecht

Ein Elternwahlrecht zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist generell möglich (vgl. § 20 (4) und (5)) – wird aber durch die Schulaufsicht eingeschränkt werden können. Eltern müssen bei abweichender Entscheidung durch die Schulaufsicht angehört werden. Ziel der Beratung ist es die Erziehungsberechtigten zu „ermuntern“ (...die Regelschule zu wählen).

Die Beratung ist zu akzeptieren, wenn sie ergebnisoffen ist und nicht versucht den Weg zur jeweils im Einzelfall besseren Förderung des Kindes zu versperren.

Forderung: Vorschlagsformulierung von Förderorten orientiert an den konkreten Förderbedarfen der einzelnen Schüler/innen.

11. Schwerpunktschulen

In §20 (6) ist von der zunächst angedachten Schwerpunktschule die Rede. Mittelfristig sollen aber alle Schulen Schüler/innen mit LES-Bedarfen unterrichten. Hier ist auf die damit verbundene besondere sächliche Voraussetzung hinzuweisen.

Forderung: Auf dem Hintergrund der Besonderheiten aller Fachrichtungen ist die Bildung von Schwerpunktschulen angezeigt.

12. Abschaffung der E-Klassen

Dies soll für alle Förderschwerpunkte nach § 37 realisiert werden. Dafür wird allerdings gesetzlich (ggf.) ein längerer Verbleib in der flexiblen Schuleingangsphase ermöglicht.

Forderungen: Entwicklung neuer Konzepte für die neue Schuleingangsphase unter Einbeziehung des E-Klassenkonzeptes, um

den Förderbedarfen aller Schüler/innen gerecht zu werden und bei Abschaffung der E-Klassen muss ein jahrgangsübergreifendes Arbeiten konsequent realisiert werden.

13. Auflösung der Förderschulen

In § 132 (1) wird die Auflösung der Förderschulen LE, ES und SQ unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, selbst wenn die Schulen noch über der Mindestgröße liegen. – Hier wird das von der Landesregierung zugesicherte Elternwahlrecht geschwächt. Sollte ein Schulträger im Rahmen der nun möglichen Entscheidung ohne fachliche Begründung Förderschulen schließen, haben Eltern de facto kein Wahlrecht. Die den Schulträgern übertragenen Zuständigkeiten führen zwangsläufig zu sehr unterschiedlichen regionalen Umstrukturierungsprozessen und Gestaltungen.

Es kann hierdurch zu regional bedingten Unterschieden in der Förderqualität kommen. Es muss sichergestellt sein, dass bei der Weiterentwicklung der Inklusion in den allgemein bildenden Schulen die Versorgung aller Förderbedarfe adäquat erfolgen kann oder vorübergehend in spezialisierten Angeboten der Förderschulen weitergeführt wird.

Forderung: Installation von fachgerecht moderierten, regional zusammengesetzten Runden, die alle Beteiligten zu Gesprächspartnern auf gleicher Augenhöhe machen. Bei den geplanten substantiellen Veränderungen sollten fachlich fundierte entsprechende Veränderungsschritte in konsensualer Ausrichtung diskutiert und die Ergebnisse schrittweise und systematisch umgesetzt werden.

14. Unterstützungszentren

In §132 (3) ist die Einrichtung der Unterstützungszentren für Schüler/innen mit Förderschwerpunkt ES angeführt. Hier müsste man auch in der Frühförderung tätig werden. Auffällig ist die Weglassung der Förderschwerpunkte Sprache und Lernen.

Forderung: Unterstützungszentren für alle Förderschwerpunkte müssen ein schulisches Angebot und ein Beratungs- und Diagnoseangebot für Allgemeine Schulen beinhalten.

Verordnung zur Schulgröße

In der vorliegenden Verordnung ist in §1 (2) durchaus eine Fortführung der Förderschule Sprache möglich, jedoch ist die Formulierung irreführend. Kann es eine Förderschule weiterhin geben, die nur eine

Zusammenfassend werden nachfolgend Veränderungsbedarfe an den geplanten gesetzlichen Regelungen beschrieben:

- Gewährleistung von Nachqualifizierungsmöglichkeiten der GS-Lehrkräfte in allen Förderschwerpunkten.
- Berücksichtigung aller fachrichtungsspezifischen Kompetenzen der Sonderpädagogen/-pädagoginnen in Diagnostik, Maßnahmenplanung und Förderung im Elementarbereich; wichtige Zielsetzung: Prävention.

- Erläuterungen zu einer inklusiven Didaktik.
- Bildung von regionalen fachspezifischen Unterstützungssystemen mit multiprofessionellen Teams.
- Temporäre Beschulungsformen für umfänglich beeinträchtigte Kinder (Bereiche ES, LE, SQ) müssen weiterhin gewährleistet sein; hier bieten sich zu bildende Unterstützungszentren bzw. (bisherige) Förderschulen an.
- Ermöglichung temporärer Besuche einer Förderschule mit der Zielsetzung Eingliederung in die Regelschule im Einklang mit der Forderung der UN-Konvention zur Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft. Die Vorschläge des Erhalts temporärer Förder Elemente unter Vorbehalt kann nur als Zwischenschritt zur vollständigen Inklusion verstanden werden.
- Dies impliziert die Rücknahme der Öffnungsklausel, um hiermit - auch wenn als Zwischenschritt notwendig - den Bestand von Förderschulen zu ermöglichen.
- Rechtsgarantie einer früh einsetzenden, nahtlosen und fachrichtungsspezifischen Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen; Frühförder einrichtungen, aufnehmende Grundschulen oder die besuchten Grundschulen müssen neben den Eltern ihrerseits einen AO-SF Antrag stellen können.
- Der kindbezogenen Ressourcenbereitstellung (FöSPe Sehen, Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation) über AOSF-Verfahren soll die systembezogene Stellenbudgetierung bei den FöSPe LE/ES/SQ an die Seite gestellt werden, zur Entgegenwirkung gegen das Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma. Aus fachlicher Sicht müssen in allen Förderbereichen zumindest temporär erhebliche Ressourcen bereitgestellt werden können. Bei der Maßnahme der Pauschalzuweisung müssen transparente Kriterien gelten. Hier ist unbedingt eine Konkretisierung erforderlich.
Es muss sichergestellt sein, dass die Qualität der sonderpädagogischen Förderung erhalten bleibt, unabhängig von Ressourcenzuweisungsmodi!
- Sicherstellung des Erreichens von Regelabschlüssen für förderbedürftige Schülerinnen und Schüler.
- Bereitstellung aller erforderlichen materiellen, sachlichen und personellen Ressourcen in Relation zu den jeweiligen Beeinträchtigungen; das Vorhaben der Inklusion darf nicht zur >Sparklusion< verkommen.
- Bereitstellung von umfangreichen Budgetanteilen zur Verfügung in Kollegien für die Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklungsarbeit und der Weiterqualifizierung.
- Nutzung aller bereits vorliegenden Konzepte und Erfahrungswerte, beispielsweise der Arbeit in den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung.

Primarstufe oder nur die Sek I beinhaltet – oder geht man von einem System aus? Dürfte es damit auch eine Förderschule Sprache im Primarbereich mit nur 33 Schüler/innen geben? Für Förderschulen wird die 144er Mindestgröße vorgegeben. Eine Differenzierung Primar-/Sek I ist nicht explizit erwähnt; es ergäben sich andere Berechnungsgrundlagen. Verbundschulen werden erst gar nicht genannt.

Forderung: Diese Verordnung bedarf einiger Präzisierungen von Seiten des Ministeriums.

Die Schulleitungsvereinigung NRW begrüßt ausdrücklich den erkennbaren Willen der Landesregierung die Forderung der UN auf Umsetzung des Menschenrechtes der Inklusion Behinderter in die Gesellschaft umzusetzen und wird die Landesregierung bei der

Umsetzung mit ihrer Fachkompetenz unterstützen. Die Schulleitungsvereinigung NRW vertritt die Interessen der Schulleitungen aller Schulformen in NRW, die zukünftig im Sinne der UN-Konvention mit der Gesamtausrichtung auf ein inklusives Schulwesen veränderte Strukturen der sonderpädagogischen Förderung einzuführen, zu gestalten, zu verantworten und zu vertreten haben.

Wir fordern deren Qualifizierung für die besonderen Anforderungen der Inklusion sowie eine den zu gestaltenden Arbeitsprozessen entsprechende erhebliche Erhöhung der Leitungszeit für die anspruchsvolle Aufgabe der Strukturveränderung, mit dem Ziel des Erhalts qualitativ hochwertiger sonderpädagogischer Förderung im Land NRW.

Stellungnahme der Schulleitungsvereinigung NRW

zum „Gesetzentwurf zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)“

Wir als Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen stimmen mit dem Gesetzentwurf weitestgehend zu. - Wir halten ihn an mehreren Punkten als zu kurz gegriffen und fordern Erweiterungen bzw. Konkretisierungen.

Das betrifft die folgenden Punkte:

Leitung von Grundschulen:

Grundschulleitungen, die zwei Schulstandorte leiten (Haupt- und Teilstandort) haben 5 Jahre Zeit beide Standorte so miteinander zu verbinden, dass sie als eine Schule gesehen werden. D.h. alle Konzepte der Schulen müssen nach 5 Jahren aufeinander abgestimmt sein. Das erfordert sehr viel Zeit, viele Gespräche, viele Diskussionen, Arbeit mit Widerständen... Schulleitungen müssen dem Führungsprinzip der „dialogischen Führung“ folgen, wenn sie Konzepte und Arbeitsprozesse so steuern und umsetzen wollen, dass sie von allen an Schule Beteiligten getragen und erfolgreich umgesetzt werden sollen.

Schulleitung, Lehrpersonen, weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern, Schülerinnen und Schüler müssen einer Leitidee folgen, die als Grundlage einer erfolgreichen Arbeit dient.

Alle erarbeiteten Konzepte bauen auf diesen Leitgedanken auf.

Dazu benötigt Schulleitung Leitungszeit. Diese Aufgabe ist nicht mit 3 Stunden mehr Leitungszeit zu bewerkstelligen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Zunahme von Verbundlösungen die Leitung zweier Schulen, die zu einer Schule „verschmelzen“ sollen, auch als Dauerlösung zunehmen wird. Diese „Verschmelzung“ wird nicht immer sinnvoll oder auch nicht immer möglich sein. Dazu wird ein professionelles Leitungshandeln notwendig sein. Dieses benötigt Aussagen zur Leitungsstruktur für mehrere Schulen mit einer gemeinsamen Leitung, zur Qualifizierung der Leitungspersonen sowie zu mehr Ressourcen (mehr Leitungszeit, Erweiterung der Schulleitung, pädagogische Tage).

„Jahrgangsübergreifender Unterricht in kleinen Schulen“:

Qualitativ guter jahrgangsübergreifender Unterricht, der sinnvollerweise dem Prinzip der individuellen Förderung folgt, benötigt Ressourcen: Zeitressourcen, Personalressourcen und auch sächliche Mittel.

„Inklusion“:

Qualitativ guter inklusiver Unterricht, der sinnvollerweise dem Prinzip der individuellen Förderung folgt, benötigt Ressourcen: Zeitressourcen, Personalressourcen und auch sächliche Ressourcen. Er darf nicht erst ab der 3. Jahrgangsstufe über die Identifikation besonderen

Förderbedarfs zur Bereitstellung von spezifischen Förderstunden und -mitteln führen, sondern muss von der 1. Klasse an auf die Diagnose spezieller Bedarfe, die Formulierung von Förderplänen und die Entwicklung spezifischer Antworten ausgerichtet sein, sofern zutreffend. Dazu benötigen die Schulen die entsprechenden Vorgaben als Handlungsrahmen und die Mittel zur Umsetzung, von Beginn an, wobei an bereits vorhandene Erkenntnisse ggf. anzuknüpfen ist.

Der Entwurf enthält viele Aussagen zu guter Qualität. Die Ziele sind richtig und gut formuliert.

Leider fehlt es an weiter reichenden Konzepten, Kriterien und Indikatoren.

Gute Schule gibt es nicht zum Nulltarif!

Stellungnahme der Schulleitungsvereinigung NRW

zur „Verordnung zur Berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)“

Die SLV NRW begrüßt die zeitlich befristete Möglichkeit des Erwerbs der Lehramtsbefähigung durch die beabsichtigte Qualifizierungsmaßnahme.

In den Regelschulen werden unbedingt personelle Ressourcen benötigt

- um dem erhöhten Bedarf der individuellen Förderung
- und die damit zunehmende Heterogenität
- und den Förderschwerpunkten in unterschiedlichsten Richtungen

gerecht werden zu können.

In der Quintessenz nach Lesen des Entwurfs entsteht jedoch der Eindruck, dass es sich eine Ausbildungskonstruktion eines Sonderpädagogen- „light“ handelt und darüber die Gefahr der Verwässerung der Fachlichkeit besteht.

Dies gilt es zu verhindern!

Es sollte sich um eine in sich an der Fachlichkeit sonderpädagogischer Standards orientierende Qualifizierungsmaßnahme handeln.

Die Ausbildungsmaßnahme richtet sich an Inhaber/innen einer Lehramtsbefähigung.

Forderung der SLV NRW: Sie sollte sich auch an die Kolleg/innen richten, die derzeit als Vertretungslehrkräfte in den Schulen arbeiten. Hier sollten Öffnungsklauseln eingerichtet werden, die zumindest eine Antragstellung ermöglichen.

Nachweislich arbeiten zum Ressourcenausgleich an den Förderschulen Vertretungslehrkräfte mit unterschiedlichem Erfolg. Möglich sollte sein, dass Schulleitungen beurteilend aktiv werden können (was an anderer Stelle zur SL-Kompetenz gehört) und bei vorliegender Befähigung

von Vertretungslehrkräften durchaus einen Einstieg in die Maßnahme befürworten sollten.

Weitere Forderung der SLV NRW: Um in den nächsten Jahren alle Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Inhaberrinnen und Inhabern für das Lehramt sonderpädagogische Förderung besetzen zu können, ist die Herabsetzung des NCs ebenso unabdingbar. Hier wird um entsprechende ministerielle Intervention gebeten.

Weitere Forderung der SLV NRW: Zur Sicherstellung einer qualifizierten Ergänzungsausbildung sind neben den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildungen Ausbildungssettings vorzuhalten (konkret: Schulen mit jeweils nur einem Förderschwerpunkt), in denen die notwendigen fachlichen förderschwerpunktspezifischen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können. Vielleicht sind hier sog. Ausbildungsschulen in die Gesamtkonzeptionierung einzubauen.

Kommentar zum Entwurf

Grundsätzlich zu kritisieren ist die Tatsache, dass von sonderpädagogischer Förderung allgemein gesprochen wird, aber nur die Förderschwerpunkte Lernen, Emotional-soziale Entwicklung fokussiert Gegenstand der Ausbildung sind. Der Förderschwerpunkt Sprache hat anscheinend keine hohe Bedeutung. Worin begründet sich genau das?

Die Wahl der *Begrifflichkeit* (s.o.) ist vor Allem für Nicht-Sonderpädagogen *irreführend*, da suggeriert wird, dass es einen *Sonderpädagogen* für alle geben kann.

Wir haben in Deutschland in vielen Jahren ein differenziertes Sonderschulwesen mit hoher Fachlichkeit für die verschiedenen Förderschwerpunkte entwickelt.

Diese Fachlichkeit darf auf keinen Fall verloren gehen!
Wenn sich offiziellen Schreiben und Verordnungen hier nicht sprachlich sauber und transparent ausdrücken, impliziert das langfristig u. a. auch **eine Verflachung der Fachlichkeit, die im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf nicht hingenommen werden kann.**

Nachfolgend die konkreten Erläuterungen:

ZU) § 1 ZIEL DER AUSBILDUNG

Als Ziel der Ausbildung wird der Kompetenzerwerb in *allen* Handlungsfeldern der sonderpädagogischen Förderung angegeben, wohingegen der Qualifizierungsanspruch in den Ausführungen der Begründung zu diesem Paragraf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wieder relativiert wird, da de facto der Individualisierungsanspruch in diesen Bereichen auf dem Fundament bisheriger Ausbildungen und Berufstätigkeiten ohnehin schon qualitativ gut bedient wird.

Vielmehr ist diese Relativierung eher als ein Indiz der Verwässerung von Qualität zu erklären.

Von Aufrechterhaltung sonderpädagogischer Qualitätsansprüchen kann hier nicht die Rede sein.

Das Ziel des Kompetenzerwerbs in den *Handlungsfeldern der sonderpädagogischen Förderung* im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung wird mit lediglich 5 Anrechnungsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung sehr hoch gesteckt.

Theorie und Praxis müssen gemeinsame Komponenten einer ernst zu nehmenden Ausbildung sein.

So können nach Auffassung der SLV NRW auf der Basis der bisherigen formulierten Vorstellungen lediglich Grundlagen vermittelt werden.

Die Aussage „Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Standards für die sonderpädagogische Förderung“ ist sehr allgemein gehalten.

Eine präzisere Aussage zu Qualitätsstandards ist notwendig, um die Lehrkräfte in die Lage zu versetzen die individuellen Bedürfnisse der Kinder mit unterschiedlichen Förderbedarfen überhaupt erst zu erkennen und zu diagnostizieren sowie entsprechende Maßnahmen planen und durchführen zu können.

Auf die Vielfalt der Kinder und Jugendlichen sowohl in den Allg. Schulen als auch in den bestehenden Förderschulen kann nur mit einem vielfältigen Angebot geantwortet werden. Dazu bedarf es einer hochqualifizierten Ausbildung der Lehrkräfte.

Wenn sonderpädagogische Grundlagen in einer verkürzten, berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt werden, kann dies lediglich zu einer notwendigen Sensibilisierung führen, nicht aber zu einer umfangreichen sonderpädagogischen Kompetenz!

Besonders im Kontext von inklusiver Bildung muss diese spezifische Fachkompetenz unbedingt erhalten bleiben, damit Kinder und Jugendliche mit Handicaps in der Realität auch individuell gefördert werden können.

Eine Umsetzung fachrichtungsspezifischer Qualitätsstandards erfordert eine hohe spezialisierte Professionalität.

Eine Verflachung der spezifischen, fachrichtungsbezogenen Fachkompetenzen ist unbedingt zu vermeiden!

Es bleibt die Frage, ob eine berufsbegleitende Ausbildung in der vorliegenden Entwurfsvorlage den spezifischen Qualitätsstandards der jeweiligen Fachrichtung tatsächlich gerecht werden kann.

Was ist z.B. mit den zahlreichen Fällen, in denen die Kinder oder Jugendlichen zusätzliche Förderschwerpunkte aufweisen oder im Grenzbereich zum Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ liegen?

Wie werden die zukünftigen Lehrkräfte auf dieses durchaus häufig anzutreffende Arbeitsfeld qualifiziert ausgebildet?

ZU) § 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUR AUSBILDUNG

In (3) Satz 1 ist wieder von einer Fachrichtung der Ausbildung die Rede, wohin gegen im vorherigen Paragraph der generalisierte Kompetenzerwerb die Zielrichtung der Ausbildung ist und in der Realität ohnehin alle Förderbereiche kompetent zu bedienen sind.

ZU) § 4 AUFNAHME IN DIE AUSBILDUNG

Da die Einstellung in den Schuldienst mit der vorliegenden Verordnung nicht geregelt ist, dürfte es schwer sein, motivierte Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen

ZU) § 8 FACHRICHTUNGEN DER AUSBILDUNG

In Kohärenz zu § 2 ist über die Ausführungen immer weniger nachvollziehbar, warum nun die Festlegung auf nur einen der Förderschwerpunkte Lernen oder Emotionale und Soziale Entwicklung erfolgt!? Eindeutig erkennbar ist die mangelnde Wertigkeit der Fachrichtung Sprache, von der nun plötzlich nur noch Grundlagen vermittelt werden sollen, ohne diese wiederum nicht genauer zu beschreiben

Frage: Welche Grundlagen sollen die Lehrkraft dazu befähigen, individuell in diesem Bereich zu fördern?

ZU) § 10 AUSBILDUNG AN ZENTREN FÜR SCHULPRAKTISCHE LEHRER-AUSBILDUNG

In (1) müsste präzisiert werden, ob es sich um Ausbildungsunterricht / mit oder ohne Mentor handelt.

Die Ausführungen in Absatz 3 sind schwer realisierbar, da die Schulen durch die neue Ausbildungsordnung auch regulär auszubildende Lehramtsanwärter sowie zahlreiche Praktikanten qualifiziert ausbilden bzw. unterstützen müssen.

Für die organisatorische Umsetzung im Schulalltag müssen immer auch die Ressourcen berücksichtigt werden, die vor Ort zur Verfügung stehen.

Wie soll es realistisch möglich sein (vgl. Absatz 5), dass die Schulleitungen jederzeit Auskunft über den Ausbildungsstand geben können? (Ressourcenproblem).

Hier müssten entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden!

Wer schult die Lehrkräfte in den Schulen, die eine entscheidende Schlüsselstelle im Ausbildungsgeschehen haben?

In (12) ist die Rede von der "Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung", hier müsste klar werden, wie lange und mit welchen Zielen diese Einsichtnahme verbunden ist.

Kommentar zur Begründung

B. Besonderer Teil

ZU) § 4 – AUFNAHME IN DIE AUSBILDUNG

Im letzten Abschnitt des § 4 wird die Einstellungsentscheidung von der Einscheidung über die Aufnahme in die Ausbildung getrennt. Unklar sind bei diesem Punkt die fachlichen Eignungskriterien für eine Tätigkeit im Bereich der sonderpädagogischen Förderung, dieser bedarf daher der Erläuterung.

ZU) § 8 – FACHRICHTUNGEN DER AUSBILDUNG

Im Begründungsteil A. Allgemeiner Teil (erste Zeile ff.) wird prognostisch auf die Nichtbesetzbarkeit aller Stellen für Sonderpädagogen/-innen mit Inhaber/-innen der Befähigung für das Lehramt sonderpädagogische Förderung hingewiesen, womit die gesamte Maßnahme begründet wird; dies ist de facto ein Fachkräftemangel. Im Widerspruch steht dazu die Aussage i. o. g. Paragraphen: "Für die Fachrichtung Sprache konnten bisher fast immer Bewerberinnen und Bewerber mit grundständigem Ausbildungsabschluss in dieser Fachrichtung gefunden werden."

Es ist nicht nachvollziehbar, dass in der grundsätzlichen Ausbildung die SQ-Qualifizierung wichtiger ist als in der projektierten Maßnahme. Somit ist ausgesagt, dass die zu erwerbende SQ-Fachlichkeit ja nach Ausbildungskontext variiert. Daher scheint die Ausrichtung der Qualifizierungsmaßnahme an den Zielen vorbeizugehen, denn die Förderbedarfe der Schüler/innen dürften dieselben sein.

Partnership International e.V.

„Gesetzentwurf zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)“



AUSWAHLGESPRÄCHE FÜR DAS PARLAMENTARISCHE PATENT-SCHAFTS-PROGRAMM (PPP) ABGESCHLOSSEN

Durch den engagierten Einsatz einer großen Anzahl von aktiven Vereinsmitgliedern konnte Partnership International e.V. in den letzten drei Monaten des Jahres 2012 in 20 Städten die Interviews mit den Schülerinnen und Schülern durchführen, die sich im PPP für ein High School Jahr in den USA beworben haben. Den Auswahlkommissionen ist es auch dieses Mal wieder sehr schwer gefallen, aus der großen Anzahl von geeigneten Mädchen und Jungen, die sich in den 60 von Partnership International e.V. betreuten

Wahlkreisen beworben haben, diejenigen auszuwählen, die in die engere Auswahl dafür kommen, als junge Botschafter Deutschlands in die USA zu reisen.

WENN ES MIT DEM BUNDESTAGSSTIPENDIUM NICHT GEKLAPPT HAT ...

so bietet Partnership International e.V. geeigneten Bewerbern dennoch die Möglichkeit, 2013/14 ein Semester oder ein Schuljahr in Argentinien, Brasilien, China, Großbritannien, Irland, Kolumbien, Polen, Taiwan oder in den USA zu verbringen. Die Bewerbungsfrist für die Langzeitprogramme des Vereins läuft zwar offiziell am 1.

Februar ab, es lohnt sich jedoch auch nach diesem Datum nachzufragen, ob die Teilnahme an einem dieser Programme noch möglich ist. In vielen Fällen, auf jeden Fall aber beim zweiten Semester, wird das auch nach dem 1. Februar noch möglich sein. Mehr Informationen zu diesen Programmen unter: www.partnership.de

PARTNERSHIP INTERNATIONAL E.V. LÄSST KEINEN ZURÜCK

Nachdem schon in den vergangenen Jahren die Platzierung von Gastschülern in den USA durch erhöhte Anforderungen an die Gastfamilien schwieriger geworden war, kam es im Juli 2012 noch viel dicker. Wir erfuhren am 18. Juli völlig überraschend, dass unsere Partnerorganisation PIE, welche die Platzierung von 27 unserer Schüler übernommen hatte, vom US-Außenministerium suspendiert wurde. Durch das große Engagement unserer anderen Partnerorganisationen, unserer Koordinatoren für die Kurzzeitprogramme, ehemaliger Programmteilnehmer in den USA, einzelner Vereinsmitglieder und unserer Mitarbeiter in Köln, ist es uns gelungen, dass alle betroffenen Schüler ihren Traum vom High-School-Jahr verwirklichen konnten. Allen, die an diesem Kraftakt mitgewirkt haben sagen wir herzlichen Dank!

REGIONALE GASTFAMILIENTREFFEN FINDEN GROSSEN ANKLANG

Unsere Gastfamilien sind für uns genauso wichtige Programmteilnehmer wie unsere Austauschschüler. Wir lassen sie nicht allein mit ihrer neuen Aufgabe und stellen ihnen wie auch den Gastschülern eine ehrenamtliche Betreuerin oder einen Betreuer zur Seite. Um den Kontakt mit unseren Gastfamilien noch intensiver gestalten zu können, führten unsere Betreuer in Hannover, Berlin, Würzburg und Köln zu Beginn des Schuljahres Treffen mit den Gasteltern ihrer Region durch, wo sie sich bei Kaffee und Kuchen in lockerer Atmosphäre über ihre Erfahrungen austauschen konnten. Die Gastfamilien erzählten, wie sich ihre Gastkinder in ihrer neuen Umgebung eingelebt haben, wie sie beim Erlernen der deutschen Sprache vorankommen und wie sie und ihre Gastfamilien die Herausforderungen ihres gemeinsamen Lebens meistern. Mancher gute Tipp wurde weitergegeben und die Zeit verging wie im Fluge.

SICHERHEIT UND GESUNDHEIT UNSERER TEILNEHMER

Während des Schüleraustausches, auf Seminaren und Veranstaltungen, sowie im täglichen Miteinander möchte Partnership International e.V. den Schutz und die Sicherheit seiner Programmteilnehmer und Mitglieder gewährleisten. Im Rahmen der AJA-Initiative „Mit mir nicht!“ hat Partnership International e.V. beschlossen,

neue Standards im Bereich „Health & Safety“ zu setzen. Bereits in der laufenden Saison der Schülervorbereitung sind Änderungen in Form von Informationsbroschüren und Sprachregelungen in Kraft getreten. Ab sofort existieren konkrete Hilfsangebote und Ansprechpartner im Fall von psychischem, physischem oder emotionalem Missbrauch.

3 WOCHEN ÜBER OSTERN IN DEN USA

Unsere Kurzzeitprogramme, die über Ostern 2013 in Colorado, Florida und New Jersey durchgeführt werden, waren auch in diesem Jahr wieder stark nachgefragt, so dass es keine freien Plätze mehr gibt. Für den Herbst 2013 ist ein Programm in Seattle – vorrangig für Schüler aus dem Raum Wermelskirchen – vorgesehen. Die Schüler aus Seattle werden schon im Juni und Juli nach Deutschland kommen und sollen in Gastfamilien in oder bei Wermelskirchen untergebracht werden. Familien, die eine Schülerin oder einen Schüler aus Seattle aufnehmen möchten, können sich gern unter 030-3351265 oder berlin@partnership.de melden. Ostern 2014 wird es dann wieder mehr Kurzzeitprogramme in den USA geben. Informieren kann man sich über diese Programme schon ab Juli unter der oben genannten Telefonnummer. Die genauen Ausschreibungen findet man Anfang September 2013 unter: www.partnership.de

PARTNERSHIP INTERNATIONAL E.V.

Informationen zu unseren Programmen erhalten Sie über unsere Bundesgeschäftsstelle in Köln:

Hansaring 85
50670 Köln

Telefon: 0221 - 9 139 733
Fax: 0221 - 9 139 734
E-Mail: office@partnership.de

oder unser Hauptstadtbüro in Berlin:
Marienstr. 2
10117 Berlin

Telefon: 030 - 3 351 265
Fax: 030 - 3 350 505 4

E-Mail: berlin@partnership.de
Internet: www.partnership.de

Verantwortung ohne Entscheidungsbefugnis

„Schulleitung heute – Anspruch und Wirklichkeit“ lautete der Titel der Herbsttagung der Schulleitungsvereinigung in Witten. Im Vordergrund stand die Gesundheit von Schulleitern, ihre Verantwortung und die Rahmenbedingungen ihres Berufs.

Die Strukturen im Beruf des Schulleiters machen nicht nur krank, sondern sie sind krank. Diese Ansicht vertritt Margret Rössler, Vorsitzende des Vorstands der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. (SLV NRW). In ihrer Grundsatzrede auf der diesjährigen Herbsttagung der SLV NRW in Witten erklärte sie, von den Schulleitungen werde professionelles Wissen erwartet in den Bereichen Management, Personalführung und Personalentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Rechenschaftslegung sowie Handlungsfähigkeit und Kompetenz in allem, was von der täglichen Organisation der Schule bis zur richtungsweisenden Ausrichtung auf Leitziele und Visionen Platz findet. Es fehle allerdings an einer eindeutigen Dienstrechtsposition für Schulleiter. Schulleitungen sollen immer mehr Aufgaben übernehmen, erhalten aber im Umkehrschluss nicht die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse. „Es wird ein Konstrukt hergestellt, das die Verantwortlichen in Ministerium und den Behörden aus der Verantwortung nimmt. Schulleitung soll die Arbeit machen und die Verantwortung übernehmen und gleichzeitig behält sich man sich vor, jederzeit im Rahmen der Hierarchie zu intervenieren und Konflikte in gewohnter Manier von oben herab zu entscheiden“, beschreibt die Vorsitzende die derzeitige schulpolitische Situation in NRW. Die vollständige Rede finden Sie auf der Homepage der SLV NRW.



Die Schulministerin Sylvia Löhrmann (l.) und Margret Rössler, Vorsitzende der SLV NRW

Von der Schulministerin Sylvia Löhrmann, die vor den etwa 170 anwesenden Schulleitern als Gastrednerin davon sprach, warum es

sich lohne Schulleiter oder Schulleiterin zu sein, hatte sich die SLV NRW eine Klarstellung zu der Dienstrechtsposition erhofft. Bereits vergangenen Sommer sollten die Schulleiter zu Dienstvorgesetzten der Lehrer an ihren Schulen erhoben werden. Dies hat die Regierungskoalition in NRW um ein Jahr nach hinten verschoben. Eine Antwort blieb die Ministerin schuldig.

Für den diesjährigen Kooperationspartner der SLV NRW, die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, hat Dr.h.c. Heinz Hundeloh in seinen einleitenden Worten eine veränderte Definition des Gesundheitsbegriffes unter dem Titel Schulentwicklung und Gesundheitsbegriff



Heinz Hundeloh von der Unfallkasse NRW und Margret Rössler

vorgestellt und damit die Brücke zu den Veranstaltungen des Nachmittags geschlagen. Seinen Vortrag auf der Herbsttagung finden Sie auch auf der Homepage der SLV NRW.

Mit Spannung erwartet wurde Prof. Dr. Stephan Gerhard Huber von der Universität Zug mit. Er hat die Belastung von Schulleitung in Nordrhein-Westfalen und weiteren Bundesländern untersucht. Direkt beteiligt waren daran auch Schulleiterinnen und Schulleiter des Einzugsbereiches der SLV NRW. Er gab einen Einblick in einige Ausschnitte und Ergebnisse seiner bisher unveröffentlichten Studie. Am Nachmittag fanden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer drei Veranstaltungen statt. Diese wurden unter Einbeziehung der Interessen und Fragen der Kolleginnen und Kollegen als Vorträ-



Stephan Gerhard Huber (l.) stellte einige Ergebnisse seiner Studie vor

ge gehalten. Zum Thema „**Stärken stärken**“ – Ein Führungskräfte-Trainingsprogramm referierte Bettina Ritter-Mamczek.

Das zweite Thema - **Gesundheits- und Leistungsförderung durch Veränderungslernen - Schulleitungen und Lehrpersonen lernen beim Anwenden** - hat Prof. Dr. Bernhard Sieland mit den Tagungsteilnehmern bearbeitet. Seinen Vortrag finden Interessierte ebenso als Download auf der Seite der SLV NRW: „Schulleitungen und Lehrpersonen lernen beim Anwenden“.

Birgit Nieskens behandelte das dritte Thema „**Schulleitungshandeln für mehr Lehrer*gesundheits**“ – Aspekte einer gesundheitsfördernden Führung. Den Abschluss des Tages bildet die Jahreshauptversammlung der SLV NRW (siehe hierzu auch die Berichterstattung in diesem Heft!).

Herbsttagung der SLV NRW in Witten

„Krank machende Strukturen im Schulleitungsberuf -Antworten der Schulleitungsvereinigung NRW“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wir sprechen von einem **Paradigmenwechsel im Schulleitungsberuf**, der sich seit Jahren vollzogen hat.

Ehemals Schulleitung als reine **Umsetzung staatlicher Vorgaben und Erlasse**, nur überprüfbar an deren lückenlosen Durchführung – Heute versehen mit einem modernen Berufsbild von **Leitung und Management einer pädagogischen Einrichtung**.

Das neue Leitbild von Schulleitung bestimmt

- zugehörige rechtliche Regelungen und Verfahren
- die Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleitern vor der Amtsübernahme
- die Verfahren zur Feststellung der Eignung und
- die Wahl und Einsetzung neuer Schulleiter/innen.

Das neue Leitbild von Schulleitung prägt die Themen der einschlägigen Ausbildungsmodule sowie der Fortbildungen und Fachtagungen für Schulleitungsmitglieder, ganz gleich, ob amtlicherseits ausgerichtet oder auf dem offenen Fortbildungsmarkt.

Professionelles Wissen wird von uns allen erwartet - in den Bereichen Management, Personalführung und Personalentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Rechenschaftslegung,

Handlungsfähigkeit und Kompetenz werden erwartet in allem, was von der täglichen Organisation der Schule bis zur richtungsweisenden Ausrichtung auf Leitziele und Visionen Platz findet, vom funktionierenden Vertretungsunterricht über die Toilettenaufsicht zu Konzepten für das Schulganze, wie etwa die „Gesunde Schule“.

Alles also stimmig, alle Rollen durchdekliniert?

Nein, keineswegs.

Die **Ansprüche** an den Beruf Schulleitung und an die konkret im Amt stehenden Personen sind

- in wesentlichen Punkten widersprüchlich
- in vieler Hinsicht beliebig
- teils auch nur unterstellt,

dennoch aber wirksam und das in einer Weise, die für den einzelnen Schulleiter, die einzelne Schulleiterin unausweichlich und nur begrenzt gestaltbar ist.

Noch nie war der Beruf Schulleitung so wenig definiert, noch nie so wenig konturiert die Handlungsfelder zwischen Kollegium und Schulleitung, Schulleitung und Schulaufsicht, noch nie so verloren zwischen politischen Ansprüchen an Qualität von Schule und der geringen Verfügung und Entscheidungsmacht über Mittel und Wege.

Das kann auf Dauer so nicht sein! Das müssen wir uns und den Politikern klar machen!

Wo liegen die Beliebigkeiten und Brüche, die Unschärfen und Übergriffe im Grauzonenbereich? Und wo dürfen sie nicht sein?

Beliebigkeit der Schulleitungsrolle nach innen verläuft zwischen den Polen.

Verantwortung des Schulleiters/der Schulleiterin letztlich für alles – Z.B.

- Keine Stimme in der Schulkonferenz
- Vollstrecker für Zufallsentscheidungen
- tatsächlich aber Verantwortlich für alles in der Schule

Beliebig umfangreich sind die Anforderungen an unsere Rechenschaftslegung und Berichterstattung gegenüber der hierarchisch vorgesetzten Ebene.

Willkommener Vorwand: die „Selbstverantwortliche Schule“.

Die Bezirksregierungen sind genau dort „schlanker“ geworden, wo Arbeitsberge von dort an die Schulleitungen verschoben worden sind, wie z.B. die massenhaft anfallenden Dienstlichen Beurteilungen. **Hierarchische Entscheidungsabläufe wurden keineswegs verschlankt**; allenfalls umverlagert vom schulfachlichen in das Rechtdezernat. Ihre eigentliche Aufgabe, sich zu einer qualifizierten Beratungsstelle weiter zu entwickeln, hat die Schulaufsicht nicht erfüllt.

Nur scheinbar gibt man den Top-down-Gedanken auf, weil es in Zeiten des Mangels besser aussieht, wenn man Andere für die Nichtwirksamkeit und für schlechte Ergebnisse im internationalen Vergleich verantwortlich machen kann.

Widersprüche und Lücken in den rechtlichen Vorgaben an vielen Stellen – vom Lehrereinstellungsverfahren über die Beförderungen bis zu Disziplinarverfahren. Auch die Besetzung der Schulleitungsstellen bei den Neugründungen entbehrt eines transparenten und leistungsbezogenen Verfahrens. Die beteiligten Dezernenten sind an der Platzierung von entstehenden „Unterbringungsfällen“ interessiert oder auch an Personen, die man persönlich für gut oder besser hält. Die Partialinteressen einer Kommune spielen ebenso eine Rolle wie die Interessen der Kandidatinnen selbst.

Das Belastendste für beteiligte und betroffene Schulleiterinnen und Schulleiter daran häufig: mangelnde Transparenz, Intrigen und verdeckte Absichten, Leugnung vorhandener Kompetenzen bis hin zur Einschüchterung.

Beliebigkeit und Grauzonenhandeln kennen wir seitens der Schulaufsicht aus vielen Fällen, in denen Beschwerden von Lehrkräften oder Eltern an der Schulleitung vorbei bereits als verbrieft Wahrheit behandelt werden.

Rechtshilfe von außen wird verwehrt mit dem Hinweis auf das „innere Dienstverhältnis“, der vorgesehene Beistand von „innen“ in Form von Personalräten gehört aber immer der sog. „Basis“, den Lehrkräften,

und steht im Konfliktfall eindeutig und immer auf der anderen Seite. Von den vorgegebenen Strukturen her ist in Konfliktfällen sicher gestellt, dass der Schulleiter/die Schulleiterin immer allein für sich steht. Gleichzeitig sind wir in besonderem Maße zur Wahrung des Schulfriedens verpflichtet, eine weitere Regelung, die es unmöglich macht, dann wenigstens für uns selbst einzutreten.

Wir brauchen daher eine eigene Personalvertretung für Schulleiterinnen und Schulleiter.

Widersprüchliche Aufträge in ein und demselben Aktionsfeld, das macht krank, das weiß man, das ist hinreichend erforscht. Deutlich wird, dass es sich hierbei um krank machende Strukturen handelt, zunächst ohne dass der Einzelne sofort krank werden muss. Inwieweit wir uns als einzelne in einem so beschaffenen Schulsystem auf Dauer durch persönliche Strategien schützen und gesund halten können, bleibt eine offene Frage.

Top down wurde als Modell abgeschafft, aber nicht aus überbordenden demokratischen Impulsen heraus, sondern weil es nicht funktioniert hat. Schule lässt sich über Hierarchie allein nicht leiten. Also wurde „bottom up“ proklamiert und punktuell eingeführt, bei gleichzeitigem Erhalt der Hierarchien.

Der Widerspruch zwischen beiden liegt genau in der Aufgabenbeschreibung für Schulleitung.

Vorgaben abdienen nach oben, zu derselben Aufgabe partizipative Prozesse in der Schule gestalten. Das ist die neue Art der Prozessgestaltung seit wir Schulprogramme erarbeiten und unsere Schulen zielorientiert weiterentwickeln sollen.

Die Rahmenbedingungen für Schulleitung, die eine konsequente Umsetzung ermöglichen würden, sind bis heute nicht erfüllt.

Das ministerielle Anforderungsprofil an die Schulleiterinnen und Schulleiter findet sich u.a. in den Kriterien der Q4- Inspektion wieder:

- Wahrnehmung von Führungsverantwortung
- Zielvorstellung für die Entwicklung der Schule, insbesondere der Unterrichtsentwicklung
- Umsetzung der Zielvorstellungen und Zielvereinbarungen mit den beteiligten Gruppen
- Strategien zur Lösung von Konflikten und Problemen
- Rechenschaft über die schulische Arbeit und den Stand der Schulentwicklung
- Angemessene Arbeitsatmosphäre
- Selbstbewusste Präsentation der Schule nach außen

Wollte man diese Kriterien als eindeutige Richtschnur des Schulleitungshandelns nutzen, würde Folgendes notwendig sein:

Entscheidungsbefugnis der Schulleitung - in Abstimmung mit den Gremien der Schule über

- die Organisation von Klassen und Lerngruppen
- die Entwicklung fachunabhängiger und fächerübergreifender Unterrichtsformen

- Zeitlich unabhängige Ausschreibung von Stellen
- Verfügung über die rechtlich zustehenden Stellen einschließlich der Beförderungsstellen
- Ressourcen zur materiellen Anerkennung besonderer Leistungen
- Recht zur Führung von Mitarbeitergesprächen
- Das Budget

sowie

Verfügung der Schulleiterin/des Schulleiters über

- Einzelne Disziplinarrechte
- Das Recht einer Lehrkraft zu kündigen, die nachweislich faul oder obstruktiv ist
- Eine eigene Personalvertretung oder ein Obleute-System

Nichts davon ist verfügbar. Wie soll ein SL ohne diese Voraussetzungen zu haben den Anforderungen gerecht werden, die in der Qualitätsanalyse überprüft werden?

Das Ministerium fürchtet die Macht der Lehrgewerkschaften und der Lehrerverbände. Wenn das Ministerium Lehrerverbände und Gewerkschaften bei den Beratungen über die Bedingungen des Schulleitungsamtes hinzuzieht, die direkt Betroffenen aber ausläd, spricht das eine deutliche Sprache:

Es wird ein Konstrukt hergestellt, das die Verantwortlichen in Ministerium und den Behörden aus der Verantwortung nimmt und den Druck von der Basis fernhält, sei er von Eltern, Lokalpolitik oder Kollegien.

Schulleitung aber soll die Arbeit machen und die Verantwortung übernehmen.

Gleichzeitig behält man sich vor, jederzeit im Rahmen der Hierarchie zu intervenieren und Konflikte „top- down“ in gewohnter Manier zu entscheiden.

Diese Instanz sind wir und werden wir immer stärker sein.

So ein Konstrukt macht nicht nur krank,
so ein Konstrukt ist krank.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
mir liegt sehr daran uns heute darüber zu verständigen, dass es nicht ausreicht, dass wir uns selber stark machen unter dem Vorzeichen neuer und widersprüchlicher Anforderungen, die einen zu zerreißen drohen. Das ist **auch** wichtig. Dazu wollen wir uns heute durchaus einiges zu Gemüte führen.

Aber vielleicht noch wichtiger ist es zu sehen, dass krank machende Strukturen im System selbst liegen und uns immer wieder einholen werden, wenn diese nicht vereindeutigt werden in Richtung auf eine **selbständige** Schule mit einer starken Schulleitung.

Dies schafft keiner von uns allein, hierzu brauchen wir uns als eine sich austauschende und sich beratende professionelle Schulleitungsvereinigung, die organisiert, beharrlich und kompetent die wichtigen Themen von Schulleitung bei Politik und Behörden einbringt und vertritt. Da sehe ich unsere Aufgabe als Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen und bitte Sie um Mitwirkung.

Rückmeldungen zur Herbsttagung in Ausschnitten



„Dieser Vortrag macht in pointierter Weise das Dilemma unseres Berufes (oder soll ich sagen Berufung, Dummheit, o.ä.) deutlich. Ich persönlich kann Ihre Worte nur voll und ganz unterstreichen.“

Gleichzeitig möchte ich Sie ermuntern, als Mitglied dieser Schulleitungsvereinigung beizutreten, da die SLV unsere Interessen auf höchster Ebene vertritt. Eine möglichst hohe Mitgliederzahl kann das Gewicht einer solchen Vertretung merklich erhöhen.“

Leiter einer Grundschule

„Sehr geehrte Frau Rössler, ...“

Sehr gut fand ich den mir zuletzt zugeschickten Newsletter, der die Rolle der Schulleitung sehr markant und treffend schildert! Die getroffenen Aussagen unterstütze ich ausdrücklich! ...“

Aus einem Positionspapier des Absenders und seiner Arbeitsgruppe:

„Schulleitungen

1. Schulleitung ist als eigenständiger Beruf anzuerkennen, der einen eigenen Personalrat mit entsprechenden Mitwirkungsrechten bei der Landesregierung besitzt.
2. Die Bezahlung der Schulleiter muss sich von den nachgeordneten Ämtern in angemessener Weise abheben – auch in Abhängigkeit von der Schülerzahl der geleiteten Schule.“

Leiter eines Gymnasiums

„Als Schulleiterinnen und Schulleiter der neuen Sekundarschulen haben wir uns um eine A15-Stelle ab August 2012 beworben.“

Unter Rückstellung privater Interessen und gesundheitlicher Belange bauen wir seit Beginn des Jahres diese neue Schulform auf.

Nun ist uns zu Ohren gekommen, dass die Schulleiterstellen entgegen den Zusagen bei der Stellenbesetzung mit A13/ A14 dotiert werden sollen und lediglich Leiter einer vierzügigen Schule im voll ausgebauten Zustand das versprochene Gehalt von A15 erhalten sollen.

Damit stellen sich die Sekundarschulleiter schlechter als ihre Kollegen an Realschulen, obwohl die Schulform aufgrund der vielfältigen Differenzierung und größeren Heterogenität der Schüler wesentlich anspruchsvoller ist und auch schlechter als beispielsweise einfache Erprobungsstufenkoordinatoren an Gymnasien !!!

Schulleiterinnen und Schulleiter, die aus dem Hauptschulbereich kommen, mussten Revisionen oder das EFV über sich ergehen lassen mit der Begründung, dass es sich um eine höherwertige Stelle handele. Nun sollen sie genauso schlecht oder sogar schlechter bezahlt werden wie vorher.

Als Mitglied der SLV bitte ich Sie dringend darum, in dieser Angelegenheit tätig zu werden!...“

Leiterin einer Sekundarschule

Die Rede der Vorsitzenden „spricht mir aus dem Herzen. 2011 erhielten wir den Schulentwicklungspreis 'Gute und gesunde Schule', wir achten auf Schülergesundheit, Lehrerergesundheit... aber auf uns selbst häufig nicht.“

Mir als Leiterin einer Grundschule in M. (...) liegt noch folgendes auf dem Herzen:

- als offene Ganztagschule sind bei uns, außer den Lehrkräften, fest angestellt: 5 Erzieherinnen und 3 Heilpädagoginnen, in geringfügiger Beschäftigung und als Honorarkräfte noch einmal 20 Personen.
- meine Leitungszeit wird jedoch „nur“ nach den Lehrerstellen (10) bemessen.
- **Im Rahmen von Inklusion freuen wir uns über sonderpädagogische Unterstützung. Unverständlich nur, dass er mit A13 auf gleicher Gehaltsstufe steht wie seine Schulleiterin. Da die Grundschule in NRW außer der Vertreterin keinerlei Funktionsstellen kennt, bleibt die komplette Arbeit an uns hängen. Ich finde es krankmachend, unangemessen und ungerecht, dass Grundschulleiter/innen so viel weniger verdienen bei so viel mehr Verantwortung, Fülle der unterschiedlichen Belastungen und Arbeit.**

Es gäbe noch so viel mehr zu erwähnen, aber ich möchte mit einem kollegialen Gruß enden und euch darum bitten, die Probleme der Grundschulleitungen immer wieder zu thematisieren.

Danke!

Leiterin einer Grundschule

Sehr geehrte Frau Rössler,

leider konnte ich diesmal nicht an der Herbsttagung teilnehmen, möchte Ihnen aber eine Rückmeldung über Ihre Rede geben, die ich per Mail als PDF lesen konnte.

Ich finde es gut, dass endlich einmal jemand unsere Situation „öffentlich“ macht. Es ist tatsächlich so, dass diese Funktion (als Beruf möchte man das leider nicht sehen) krank macht. Ich selbst war nach

den ersten drei Tagen dieses Schuljahres mit all den kurzfristigen Entscheidungen der BR (wie Sie es richtig erkannt haben, wird von dort einfach „hereinregiert“) erst mal 8 Wochen nicht arbeitsfähig. Die gesamte Situation und die „Gleichgültigkeit“ mit der auch die verantwortlichen Politiker damit umgehen, macht krank.

Eine Aussprache mit unserem Landtagsabgeordneten machte uns deutlich, dass solche Missstände billigend in Kauf genommen werden. Außerdem möchte man nicht, dass die „ausführenden“ Stellen (=Schulleitung) sich Gedanken um die Zukunft der Schullandschaft machen, denn das ist schon entschieden (GY/GE und eine Art Restschule). Meiner Konrektorin wird gesagt: „In Ihrem Alter ist Ihre berufliche Karriere doch schon zu Ende!“ und mir wird geraten, meine Schule als „Insolvenzverwalter“ abzuwickeln. Auf meinen Einwand, dass es immer mehr Zeit in Anspruch nimmt, die Kollegen-, Eltern- und Schülersgespräche zu führen und ich jedes Jahr dramatisch weniger Leitungszeit zugestanden bekomme, wird mir empfohlen, mich nicht weiter um die Lehrkräfte zu kümmern, denn die haben schließlich alle studiert und könnten sich selbst helfen. Und das alles aus dem Mund eines Abgeordneten, der auch im Schulausschuss des Landtages sitzt.

Alles zu schildern würde Seiten füllen, aber ich kann Sie nur bestärken, weiterhin vehement eine Personalvertretung für uns Schulleitungen einzufordern. In ALLEN Belangen wird die Schulleitung allein gelassen, aber es wird immer mehr gefordert mit dem Hinweis: Wir seien Landesbeamte und hätten dies auszuführen und Loyalität gegenüber vorgesetzten Dienststellen und der Politik zu üben (Totschlagargumente).

Das Engagement vieler meiner Lehrkräfte und auch befreundeter Schulleitungen, die dasselbe Schicksal wie wir teilen, ist auf dem Nullpunkt angelangt. Jede noch so konstruktive Kritik wird abgekanzelt mit dem Spruch:

Was wollen Sie denn, sie sind doch nicht bei Schlecker und bekommen ihr Geld, also meckern Sie nicht!

Einsatz und Mitdenken ist nicht erwünscht und ich müsse es auch hinnehmen, dass die eine BR ihre Lehrkräfte und Schulleitungen bei Auflösungen von Schulen anders behandelt als die andere, das sei halt so (obwohl wir den gleichen Dienstherrn haben??)

Ich verstehe die Welt nicht mehr und Sorge mich nun nur noch darum, dass ich nicht noch weiter krank werde.

Mit freundlichen Grüßen ...“

Leiter einer Realschule

Eine Reise zum Palast der Winde

SLV NRW Studienfahrt nach Nepal, Tibet und Buthan

Am 22. September – kurz vor Reiseantritt am 6. Oktober – erreicht uns die Mail von Narayan, unserem Reiseleiter in Nepal, dass alle Ausländer Tibet verlassen müssen und keine Einreise möglich ist. Vorfälle in Tibet und Peking führen in der angespannten Situation auf chinesischer Seite automatisch zu drastischen Reaktionen. Alles ist vorbereitet und gebucht, und jetzt musste in Alternativen gedacht werden, die eigentlich niemand wollte. Erstaunlich die Reaktion der Gruppe: eine

optimistisch-positive Lebenseinstellung der Gruppe vertraute auf eine Änderung der Politik bis zu unserer Ankunft.

So flogen wir los – nicht ohne zuvor noch einmal alle Visaformalitäten zu erledigen – und gelangten mit Etihad Airways und einem längeren Zwischenstopp in Abu Dhabi abends in Kathmandu an.

14 etwas müde Reisende freuten sich über die nepalesische Begrüßung mit gelben Schals und einige von uns über ein Wiedersehen mit Narayan von der SLV- Nepaltour des letzten Jahres.

Das Hotel Manaslu war wieder eine angenehme „base camp“ für unsere Unternehmungen. Ein dichtes Programm in Kathmandu lenkte von der Ungewissheit der Einreisemöglichkeit nach Tibet ab:

der frühmorgendliche Flug entlang der Himalayakette und dem Mount Everest, der Schulbesuch in der Bright Future School in Naikap, der Partnerschule der mitgereisten SLV Vorsitzenden Margret Rössler, der Besuch des Schamanenzentrums mit Healings und interessanten Einblicken in diese Welt der alternativen Medizin, die Weltkulturerbestätten wie das Shiva Heiligtum der Hindus, der Pashupatinath Tempel, am heiligen Bagmati-Fluss, wo die Feuerbestattungen stattfinden, und die buddhistische Stupa Bouddhanath.

Und dann endlich die erlösende Nachricht, dass ab dem 8. Oktober, unserem Flugdatum nach Lhasa, begrenzte Einreisen nach Tibet wieder möglich waren. Wie auch immer es geschah, wir waren dabei und erreichten nach einem tollen Flug über den Himalaya bei blauem Himmel und Sonnenschein unser Ziel Lhasa.

Schon Minuten später merkten wir die Höhe, an die wir uns jetzt



Die Reisegruppe von der Bright-Future School

Eine faszinierende und unvergleichliche Landschaft



anpassen mussten. Ob alt, ob jung, sportlich oder nicht, man kann sich nicht darauf vorbereiten, und dies hat auch viele Interessenten abgehalten mit uns zu fliegen. Kurzum, wir waren in der glücklichen Lage, dass es oft anstrengend war, aber niemand höhenkrank wurde. Die Besichtigung des Potala Palastes am nächsten Tag zeigte uns deutlich, was Höhe bedeutet. Alle 50 Stufen mussten wir erst mal pausieren. Nur allmählich gewöhnten wir uns an die dünne Luft, während wir auf der Fahrt über die sogenannte „Straße der Freundschaft“ durch Tibet bis auf 5400 Meter kamen.

Eine faszinierende, unvergleichliche Landschaft breitete sich täglich vor uns aus. Das helle Weiß des Himalayas, das tiefe Blau der Bergseen, die Steinhäufen und tibetischen Gebetsfahnen, Yak-Herden und weite Getreidefelder in den Tälern und gastfreundliche Tibeter, wo immer wir anhielten.

Dazu die berühmten tibetischen Klöster, mit diskutierenden oder einfach nur meditierenden Mönchen, Klöster mit jahrhundertealten Schätzen der tibetischen Kultur, die den Horden der Kulturrevolution entgangen sind, eine Bevölkerung in tiefer Frömmigkeit, mit ihren Gebetsmühlen unterwegs die Heiligtümer mehrmals zu umrunden.

Dann der Kontrast, der uns unter die Haut ging: in Lhasa überall Videoüberwachung, und an den Eingängen zum Hauptplatz, dem Barkhor Markt und Jokhang Tempel Scannerkontrollen wie an Flughäfen. Wir gehen zum Abendessen in ein Lokal, aufgebaut wie eine tibetische Jurte. Ich schiebe den Vorhang beiseite und keine 30 Meter entfernt steht ein Soldat mit Maschinenpistole im Anschlag auf dem Dach. Auf dem Rücken der Soldaten Feuerlöscher. Auf den Plätzen Planen, unter denen Stangen mit Eisenringen zu sehen sind, mit denen man brennende Mönche wegziehen will. 1 ½ Millionen Soldaten, die Hälfte davon in Zivil, überwachen die Besatzung. Nirgendwo wird dies so drastisch vorgeführt wie in Lhasa. Im Lande unterwegs überwältigen uns wieder die Eindrücke dieser so einzigartigen Landschaft. In einfachen kleinen Hotels übernachteten wir, genießen das tibetische Essen, das Himalaya Bier und das Zusammensein in einer Gruppe, die nicht nur harmonisch miteinander auskommt, sondern auch zu Freunden wird.

Die letzte tibetische Nacht verbringen wir in Snow Leopard Guesthouse, einer alten Karawanserei. Wir kommen beim Sonnenuntergang an. Die Spitzen der Berge des Himalayas leuchten rötlich von

der Abendsonne, bevor es dann schlagartig kalt wird. Ein geheizter Raum zum Abendessen in gemütlicher Runde geht der kalten Nacht mit Wasser, gefroren in Eimern, und Zudecken nach der Zwiebelmethode voraus.

Der Sonnenaufgang erlöst uns aus der partiellen Erstarrung und wir fahren zur Grenzkontrolle, um Tibet zu verlassen. Hier erfahren wir, dass Tibet erneut für Touristen gesperrt ist. Welches Glück für uns, dieses schmale Zeitfenster geöffnet gefunden zu haben. Wir verabschieden uns von unserem netten tibetischen Führer Tashi, der uns so viel über sein Land erzählt hat. Geboren in einem Tal fern von Lhasa fragte er einst seine Mutter, wann er geboren sei, und ihre Antwort war: „es hat geschneit.“

Es geht abwärts in Richtung Kathmandu. Die „Straße der Freundschaft“ in Tibet war gut ausgebaut, auf nepalesischer Seite wird es eine Abenteuerfahrt durchs Gebirge mit Straßen, durch Erdbeben und Abbrüche fast unpassierbar, spannend, wenn nichts passiert.

Zurück in Kathmandu erwartete uns ein absolutes Highlight unserer Fahrt. Da die Zufahrt zum Mount Everest Basecamp auf tibetischer Seite wegen eines Erdbebens gesperrt war, erhalten wir die Chance mit zwei Rettungshelikoptern durch den Himalaya bis zum Everest Hotel in 3800 Meter Höhe zu fliegen. Ein Hotel, zu dem alles hinaufgetragen werden muss. Die Luft ist so dünn, dass der Hubschrauber nicht mit 5 Personen landen konnte. Zwei von uns stehen alleine auf einem Hochplateau und warten auf die Rückkehr des Hubschraubers. Zwei Stunden sitzen wir vor diesem Panorama mit Lhotse und Mt. Everest in der Sonne und können uns nicht losreißen von diesem Anblick. Dann geht es zurück. Die Rettungsaktion ist vorüber und wir fliegen ins Tal zurück, um an einem letzten Tag nach Bhaktapur zu fahren, Weltkulturerbe und die dritte Königsstadt im Kathmandutal.

Dann kommt der Abschied von Narayan. Der Direktor der Bright Future School ist am Flughafen, und die Gruppe fliegt zurück nach Hause. Vier Pensionäre bleiben zurück um ihre Freiheit noch für eine Anschlusswoche im Königreich Bhutan zu verbringen.

Schon bald wird sich die Gruppe treffen zu einem Tag des Austausches der Erinnerungen und tausender von Fotos.

Burkhard Mielke

Schulleiter müssen sich um alles kümmern

Immer mehr Aufgaben, aber nicht die entsprechende Entscheidungsbefugnis:
NRW-Interessenvertretung fordert von Ministerin Löhrmann im Saalbau mehr Kompetenzen

Von Johannes Kopps

Der Schulleiter ist die eierlegende Wollmilchsau der Schulpolitik: Er soll die Vorgaben aus Düsseldorf durchsetzen und Entwicklungen wie jetzt die Inklusion vorantreiben – das alles aber „partizipativ“, also im Einvernehmen mit Lehrern und Eltern – aber ohne entsprechende Durchsetzungsbefugnis. Da kommt schon mal Frust auf. Zur Frage „Warum es sich lohnt, Schulleiter zu sein?“, erhoffte sich die Schulleitungsvereinigung NRW am Montag im Saalbau „endlich belastungsfähige Aussagen“ von NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann.

Margret Rössler, Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung NRW, in der etwa 700 Schulleiter von der Grundschule bis zur Berufsschule organisiert sind, sprach von „krank machenden Strukturen, ohne dass der Einzelne sofort krank werden muss“. Von Schulleitern werde professionelles Wissen in den Bereichen Management, Personalführung, Personalentwicklung, Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung erwartet. Sie seien zuständig für Leitziele und Visionen, für Konzepte wie die „Gesunde Schule“, und gleichzeitig für die tägliche Organisation von Vertretungsplänen bis zur Toilettenaufsicht.

Kein Mittel gegen „faulen Lehrer“

Rössler, Leiterin einer Gesamtschule in Düsseldorf, beklagte, noch nie seien Schulleiter „so verloren gewesen zwischen politischen Ansprüchen an Qualität von Schule und der geringen Verfügung und Entscheidungsmacht über Mittel und Wege“. Als Beispiel führte sie gegenüber dieser Zeitung an: „Gegen einen Lehrer, der nachweislich faul ist und der gegen die Ziele der Schule arbeitet, kann ich gar nichts machen. Ich kann ihn nicht entlassen und kriege noch nicht einmal eine Abmahnung gegen ihn durch.“ Als Schulleiterin müsse sie zwar bei anstehenden Beförderungen Beurteilungen schreiben, Stellen könne sie aber nicht selbst besetzen. Das ma-



Schulleiter müssen sich laut ihrem NRW-Verband teilweise sogar um die Organisation der WC-Aufsicht kümmern. Hier funktioniert sie vorbildlich. FOTO: ARCHIV KKKOKA

che die Bezirksregierung „am grünen Tisch“, Schulleiter, so Rössler, seien „Vollstrecker für Zufallsentscheidungen“, würden für alles verantwortlich gemacht, hätten aber noch nicht einmal eine Stimme in der Schulkonferenz.

Vor diesem Hintergrund erhoffte sich die Schulleitungsvereinigung von Gastrednerin Sylvia Löhrmann auch eine Klarstellung zur Dienstrechtsposition. Eigentlich sollten die Schulleiter bereits zum 1. August 2012 zu Dienstvorgesetzten der Lehrer an ihrer Schule erhoben werden. Diese Klarstellung der Hierarchie hatte die rot-grüne Koalition dann aber um ein Jahr nach hinten verschoben.

Die Schulministerin blieb die Antwort in diesen Punkt schuldig, verwies auf den „laufenden Schrift-



Sprachen im Saalbau: Margret Rössler, Sylvia Löhrmann (r.). FOTO: KOPPS, DAUD



wechsel“ zwischen der Schulleitungsvereinigung und ihrem Ministerium. Löhrmann erinnerte an neue Fortbildungen und Qualifizierungen für Schulleiter, darunter auch das „Schulleiter-Coaching durch Senior-Experten“, das bereits 440 Personen in Anspruch genommen hätten. Zudem seien Grundschulrektoren mit dem Landeshaushalt 2011 um drei zusätzliche Wochenstunden entlastet worden.

Studie: 16% der Schulleiter in der Risikogruppe

■ Die Belastung von Schulleitern im ganzen deutschsprachigen Raum hat Prof. Dr. Stephan Huber (Uni Zug, Schweiz) untersucht. Er stellte die Studie im Saalbau vor. 5300 Schulleiter antworteten auf seine Fragen, darunter 800 aus NRW – Rücklaufquote: 50%.

■ Den allermeisten geht es gut bis „mittelpfänglich“, 16% gelten als Risikogruppe: Sie klagen über hohe Belastung, emotionale Erschöpfung, Unzufriedenheit. Verwaltungsaufgaben hielten sie ab, sich um Personalführung und Unterrichtsqualität zu kümmern.

Das entspreche 340 Lehrerstellen. Eine Entlastung der Leiter weiterführender Schulen, die rechnerisch 224 Stellen ausmache, soll folgen.

Löhrmann: „Keine Einzelkämpfer“

Bei der Weiterentwicklung der Schullandschaft und der Umsetzung des NRW-Schulkonsenses

komme den Schulleitern „die Schlüsselrolle“ zu, so Löhrmann: „Ihre Gestaltungsfreude verändert Schulen.“ Schulleiter sollten sich trotz ihrer Rolle als Schulmanager weiterhin „vor allem als Pädagogen und als Teil des Kollegiums“ verstehen. Die Ministerin: „Sie sind keine Einzelkämpfer.“

Zeitungsbericht Lokalteil Witten in der WAZ vom 20.11.2012

Bericht über die Mitgliederversammlung am 19.11.2012 In Witten

Frau Rössler begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die *Einladung ordnungsgemäß* durchgeführt worden ist.

Frau Rössler berichtet über die *Arbeit des Vorstands seit November 2010*:

- Mit der neuen Landesregierung SPD / Grüne steht SLV NRW nun im Dialog mit dem Ministerium. Die Teilnahme an der Bildungskonferenz war eine intensive Erfahrung.
- SLV NRW hat sich in dem Prozess der Bildungskonferenz und der daraus entstandenen Arbeitsgruppen äußerst engagiert beteiligt.
- Frau Rössler stellt dar, dass durch die Teilnahme an Anhörungen im Ministerium viele Erfahrungen gesammelt werden konnten und neues Wissen erlangt werden konnte.
- SLV NRW spricht nach wie vor den Missstand „Schulkonferenz wählt zukünftigen Schulleiter / Schulleiterin“ an. Forderung: Schulkonferenzen müssen sich damit auseinandersetzen, was der Beruf „Schulleitung“ bedeutet.

Weitere *Arbeitsfelder* bzw. Forderungen führt Frau Rössler in ihrem Bericht auf:

- Es gibt nach wie vor Lücken in Gesetzestexten zum Thema „Schulleitung ein eigenständiger Beruf“.
- Das Verfahren zu Schulschließungen und zu Neugründungen ist nicht transparent. Es gibt viele nicht definierte Räume, die zu klären sind.
- Nach wie vor sind die Felder Schulaufsicht – Qualitätsanalyse vermischt.

Mit Erfolg führte die SLV NRW folgende *Tagungen* durch:

- 5.10.2011 Neue Herausforderungen für Schulleitungen
- 12.5.2012 Schulleitungskongress mit der DAPF „Handwerkszeug für Schulleitungen“
- 19.11.2012 Tagung in Witten „Schulleitung heute – Anspruch und Wirklichkeit“

Weitere *Arbeitsschwerpunkte* werden skizziert:

- Gemeinsames Leitziel
- Arbeit auf Bundesebene
- Fortsetzung der internationalen Arbeit (ICP und ESHA)
- Durchführung von Fortbildungsangeboten
- Beratungsdienst
- Bildungsreisen 2011 nach Südtirol; 2011 Nepal, 2012 Nepal (Themen „Schulleitungshandeln in anderen Ländern“)

Frau Rössler dankt dem bisherigen Vorstand für die zuverlässige *Verbandsarbeit*. Sie zählt die verschiedenen Tätigkeiten der Vorstandsmit-

glieder auf und bedankt sich bei jedem einzelnen Vorstandsmitglied. Frau Rössler merkt an, dass im Vorstand noch keine Vertreter für die neuen Schulformen (Sekundarschule) tätig sind.

Ein besonderer Dank geht an Bernhard Staercke, der aus dem aktiven Vorstand wegen seiner Pensionierung austritt.



Bernhard Staercke bei der Verabschiedung

Herr Wolff gibt einen Bericht zur Kasse.

Bericht der Kassenprüfer

Die Kasse ist von Herrn Gruhn und Herrn Esch-Alsen geprüft worden. Weil seit 2010 zweimal ein Kassiererwechsel stattgefunden hat, wurde die Kasse bei jedem Wechsel durch Herrn Gruhn geprüft.

Sowohl Frau Grüner als auch Herrn Wolff haben die Kasse hervorragend geführt. Alle Kassenbelege sind geprüft worden.

Entlastung des Vorstandes

Frau Rössler bittet um Entlastung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einstimmig - bei Enthaltung der Betroffenen - entlastet.

Satzungsänderung

Der Vorschlag für die neue Satzung ist allen Mitgliedern zugegangen. Die Änderungen werden von Frau Rössler vorgetragen und erläutert.

Folgende Abstimmungen sind durchgeführt worden (Änderungen sind fett gedruckt):

1. § 3 Abs. 4, 3. Spiegelstrich "Die Mitgliedschaft erlischt bei Beitragsrückstand von länger als einem **halben** Jahr."

Diese Änderung wurde einstimmig angenommen.

2. § 6 Abs. 6, Satz 3 „Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung kann **auch durch Email** oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan erfolgen.“

Diese Änderung wurde einstimmig angenommen.

3. § 6 Abs. 7 „**Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu beurkunden.**“

Diese Änderung wurde einstimmig beschlossen.

4. § 7 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

Abs. 3:

„Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- **bis zu zehn, mindestens aber zwei Beisitzern als weitere Vorstandsmitglieder.**“

Abs. 4:

„**Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung. Aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder sind eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu bestellen.**“

Abs. 5:

„Der Vorstand kann darüber hinaus **Beraterinnen oder Berater und Beauftragte für einzelne Angelegenheiten bzw. Geschäftsbe-
reiche berufen.**“

Es wird erläutert, dass die berufenen Berater und Beauftragten das sog. „Back Office“ bilden.

Die Änderungen des § 7 wurden einstimmig beschlossen.

Wahl eines Versammlungsleiters

Frau Rössler begrüßt den Ehrenvorsitzenden Herrn Rudi Doil und bittet ihn die Versammlungsleitung für die Vorstandswahlen zu übernehmen. Herr Doil wird einstimmig von der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter gewählt.

Einleitende Worte des Versammlungsleiters Herrn Rudi Doil:

Sein ausdrücklicher Dank geht an die Vorsitzende Margret Rössler. Er spricht die Arbeitsbelastung von Schulleitungen an und äußert seinen großen Respekt zur ehrenamtlichen Arbeit SLV NRW. Er weist auf die Geschichte der Vorstandsarbeit hin.

Feststellung der Stimmlisten

Es wird festgestellt, dass 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Vorstandswahlen

a) Wahl der 1. Vorsitzenden:

- Vorschlag Wiederwahl Frau Marga Rössler. (Schulform „Gesamtschule“)
- Keine weiteren Vorschläge.
- Frau M. Rössler wird einstimmig bei einer Enthaltung gewählt.
- Sie nimmt die Wahl an.

b) Wahl einer / eines stellvertretenden Vorsitzenden

- Der Vorstand schlägt Harald Willert vor.
- Herr Willert stellt seine bisherige Arbeit in SLV NRW vor.
- Er kommt von der Schulform „Gymnasium“. Es gibt keine weiteren Vorschläge.
- Herr H. Willert wird einstimmig bei einer Stimmenthaltung gewählt.
- Herr Willert nimmt die Wahl an.

Herr Doil gratuliert den beiden Vorsitzenden und wünscht ihnen eine glückliche und erfolgreiche Hand.

c) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

- Vorschläge des Vorstands:
 - Martina Wolff (Förderschule Hören und Kommunikation)
 - Manfred Wolff (Realschule)
 - Martina Reiske (Grundschule)
 - Ralf Drögemöller (Grundschule)
 - Beate Kundoch (Gymnasium)
 - Wolfgang Saupp (Berufskolleg)
 - Sybille Grüner (Hauptschule)
 - Ralf Bönder (Förderschule Sprache)
 - Christine Dankert (Förderschule Lernen)
 - Thorsten Gruschke (Gesamtschule)

Alle anwesenden vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder stellen sich vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, die Vorstandsmitglieder „en Bloc“ zu wählen, da die Satzung keine besonderen Formvorschriften enthält.

Die Vorstandsmitglieder werden einstimmig bei drei Enthaltungen gewählt. Sie nehmen die Wahl an. Die nicht Anwesenden haben im Vorfeld ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl erklärt.

d) Wahl von drei Kassenprüfern

- Vorschläge:
 - Herr Gruhn
 - Herr Esch-Alsen
 - Herr Hummes

Die drei Kassenprüfer werden einstimmig bei drei Enthaltungen „en Bloc“ gewählt. Sie nehmen die Wahl an.

Frau Rössler bedankt sich bei Herrn Doil für die Durchführung der Wahlen und übernimmt wieder die Leitung der Mitgliederversammlung.

Sie bedankt sich bei allen „Back-Office-Mitglieder“ Dr. B. Mielke, H. Hummes, W. Gruhn, B. Staercke, R. Flecke. Die „Back Office Mitglieder“ werden weiter aktiv mitarbeiten.

Frau Rössler bedankt sich bei der neuen technischen Geschäftsführung Herrn David Staercke für die bisherige Arbeit.

Festlegung des Mitgliedsbeitrages

Frau Rössler begründet die geplanten Beitragserhöhungen anhand einiger Beispiele:

Die erweiterte Beteiligung an ministeriellen Arbeitsgruppen erfordert viele Fahrten so dass entsprechend hohe Fahrtkosten entstehen. Auch sind die Kosten der Verbandszeitschrift erhöht worden.

Die Mitarbeit im Allgemeinen Deutschen Schulleitungsverband e.V. erfordert Zeit und Geld.

Der ehemalige Geschäftsführer, Herr Gruhn, teilt mit, seit 18 Jahren seien die Mitgliedsbeiträge nicht erhöht worden.

Bei der Umstellung von DM auf € wurde im Jahr 2002 der Mitgliedsbeitrag von 120,- DM auf 60,- € umgestellt. Das war sogar eine geringfügige Beitragssenkung für die Mitglieder.

Herr Gruhn begrüßt die Erhöhung der Mitgliederbeiträge und hält sie für unvermeidlich.

Vorschlag des Vorstandes:

Erhöhung der Mitgliederbeiträge von 60,- € auf 80,- € jährlich.

Erhöhung des Pensionärsbeitrages von 15,- € auf 25,- € jährlich

Abstimmung:

Der Vorschlag, den Mitgliedsbeitrag von 60,- € auf 80,- € jährlich zu erhöhen, wird einstimmig angenommen. Der Vorschlag, den Mitgliedsbeitrag für Pensionäre von 15,- € auf 25,- € jährlich zu erhöhen, wird einstimmig angenommen.

Frau Rössler bedankt sich bei der Mitgliederversammlung für diese Entscheidung.

Margret Rössler
Vorsitzende

Martina Reiske
Schriftführerin

In Klassenzimmern muss erträgliche Raumtemperatur herrschen

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich zwar auf zu heiße Klassenzimmer im Sommer, dürften sich jedoch auch auf im Winter unterkühlte Arbeitsräume anwenden lassen. Eine Temperatur von 20 °C muss bei Dienstbeginn erreicht sein.

In Dresden hatten besorgte Eltern um Rechtsschutz ersucht. Ein Gymnasium wird umfassend renoviert. Für die 2-jährige Bauzeit wird die Schule in einen Platten-Schulbau aus DDR-Zeiten umziehen.

Das Ausweichquartier hat ein Flachdach und großflächige Fenster, sodass es sich bereits bei warmen Frühlingstemperaturen schnell aufheizt. Die Eltern verlangen Vorkehrungen gegen eine zu starke Aufheizung der nach Osten gelegenen Klassenräume.

Das Verwaltungsgericht Dresden gab der Stadt als zuständige Schulträgerin mehrere Aufgaben auf den Weg. Denn nach den für Arbeitsstätten geltenden Regelungen sind in der Regel Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Raumtemperatur 26 Grad Celsius über-

schreitet. Diese Vorschrift ist auf Schulen entsprechend anzuwenden. Die Stadt muss dafür sorgen, dass die Schüler zu zumutbaren Bedingungen ihrer Schulpflicht nachkommen können. Zum einen muss die Temperatur im Klassenzimmer regelmäßig kontrolliert werden. Überschreitet die gemessene Temperatur 25 Grad Celsius in einem Klassenzimmer, müssen ab sofort nachts unter Aufsicht die Unterrichtsräume quer gelüftet werden. Darüber hinaus sind bei Bedarf für den Sommer 2013 weitere Vorkehrungen gegen zu hohe Temperaturen in den Klassenzimmern zu treffen,

VG Dresden Beschluss vom 2.2.2012, 5 L 1563/11

Schüler darf nach Cyber-Mobbing versetzt werden

Ein Schüler war Mitglied eines „Mobbing-Clubs“, der sich zum Ziel gesetzt hatte, über soziale Netzwerke und Foren andere Schüler zu beleidigen.

Der Schüler hatte drei seiner Mitschüler mit Facebook-Einträgen und Postings bei studiVZ gezielt angegriffen. Dort standen diskriminierende Ausdrücke wie „Du bist fett“, „schwul“, „voll der Pisser“ und „Pussy“. Darüber hinaus drohte er den Beschimpften mit „schwerwiegenden Sanktionen“, sollten sie „petzen“.

Die Opfer der Cyber-Angriffe setzten sich jedoch gegen diese Anfeindungen zur Wehr. Sie machten die Beleidigungen und den Täter glaubhaft und kündigten ihrerseits an, die Schule zu verlassen. Die Schulleitung ordnete daraufhin die Versetzung des Schülers in die Parallelklasse an. Dagegen setzte er sich im einstweiligen Rechtschutzverfahren zur Wehr. Er bestritt die Vorwürfe und erklärte sich zugleich bereit, den „Mobbing-Club“ zu verlassen.

Das Verwaltungsgericht Köln gab jedoch der Schulleitung recht. Wer seine Mitschüler über in soziales Netzwerk oder andere Foren mit beleidigenden Äußerungen schikaniert, muss im schulischen Bereich mit Konsequenzen rechnen, beispielsweise mit der Versetzung in eine Parallelklasse.

Die Strafe sei eher mild, denn auch ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht bis hin zum Ausschluss von allen Schulen des Landes seien – je nach Schwere des Falles – möglich. (VG Köln, Beschluss v. 19.04.2011, 10 L 488/11)
